



## BEDINGUNGEN FÜR DIE THG-QUOTENVERMARKTUNG

Stand: 09/2022

Die Autohaus Reisacher GmbH oder Reisacher Augsburg GmbH (nachfolgend „Kooperationspartner“) bietet einen Service zur Vermarktung der anrechenbaren Treibhausminderung von Elektrofahrzeugen (nachfolgend „THG-Quote“) an. Maßgeblich sind §§ 37a ff. der jeweils gültigen Fassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes („BlmSchG“) i.V.m. §§ 5ff. der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminde rung bei Kraftstoffen („38. BlmSchV“).

Für die Durchführung der THG-Quoten-Vermarktung schließen Halter eines Elektrofahrzeugs (nachfolgend: „Kunde“) und Kooperationspartner einen Vertrag auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) ab. Der Kunde tritt durch den Vertragsschluss die THG-Quote eines oder mehrerer Elektrofahrzeuge i.S.v. § 2 Abs. 2 38. BlmSchV (nachfolgend: „Elektrofahrzeug“) an den Kooperationspartner ab.

Durch die Abtretung wird der Kooperationspartner in die Lage versetzt, die THG-Quote weiter an Dritte abzutreten. Hierzu bestimmt der Kunde durch Abschluss des Vertrages den Kooperationspartner gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Abs. 5 S. 1 38. BlmSchV als Dritten i.S.v. § 37a Abs. 6 BlmSchG.

### 1. Geltungsbereich; Vertragsschluss

1.1. Diese AGB gelten für das Verhältnis zwischen dem Kooperationspartner und dem Kunden und betreffen die Abtretung der THG-Quote vom Kunden an den Kooperationspartner.

1.2. Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Kooperationspartner kommt durch die Unterschrift beider Parteien auf dem THG-Quoten-Vermarktungsvertrag zustande.

### 2. Bestimmung als Dritten

2.1. Durch den Abschluss des Vertrages bestimmt der Kunde den Kooperationspartner gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Abs. 5 S. 1 38. BlmSchV als Dritten i.S.v. § 37a Abs. 6 BlmSchG für alle nach Maßgabe von Ziff. 3. angemeldete Elektrofahrzeuge.

2.2. Der Kooperationspartner wird für alle nach Maßgabe von Ziff. 3. angemeldeten Elektrofahrzeuge wiederum die ZusammenStromen GmbH gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Abs. 5 S. 1 38. BlmSchV als Dritten i.S.v. § 37a Abs. 6 BlmSchG bestimmen. Das Verhältnis zwischen dem Kooperationspartner und der ZusammenStromen GmbH ist nicht Gegenstand dieser AGB.

### 3. Anmeldung Elektrofahrzeug; Abtretung THG-Quote; Exklusivität

3.1. Auf der Basis des Vertrages kann der Kunde beliebig viele Elektrofahrzeuge bei dem Kooperationspartner für die THG-Quoten-Vermarktung anmelden. Die Anmeldung von Elektrofahrzeugen kann zeitgleich mit Vertragsschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags

erfolgen. Der Kooperationspartner bestätigt gegenüber dem Kunden die Anmeldung von Elektrofahrzeugen. Bei Anmeldung mit Vertragsschluss zählt die Unterschrift des Kooperationspartners auf dem THG-Quoten-Vermarktungsvertrag als Bestätigung.

3.2. Mit der Anmeldung eines jeden Elektrofahrzeugs wird der Kunde dem Kooperationspartner eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I des im Vertragsformular benannten Elektrofahrzeugs gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist (nachfolgend „Fahrzeugschein“) übermitteln.

3.3. Auf Aufforderung des Kooperationspartners wird der Kunde eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.

3.4. Durch die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs tritt der Kunde das Recht zur Vermarktung der THG-Quote des in der Anmeldung bezeichneten Elektrofahrzeugs für das laufende Kalenderjahr sowie für das folgende Kalenderjahr (nachfolgend: „Abtretungszeitraum“) an den Kooperationspartner ab.

3.5. Der Kunde verpflichtet sich, die THG-Quote eines angemeldeten Elektrofahrzeugs für den Abtretungszeitraum weder an einen Dritten zu verkaufen noch das Recht zur Vermarktung der THG-Quote an einen Dritten abzutreten.

### 4. Verkürzung und Verlängerung Abtretungszeitraum

4.1. Bei oder nach Anmeldung kann der Kunde den Abtretungszeitraum (Ziff. 3.4.) auf das Kalenderjahr des Vertragsschlusses verkürzen. Die Verkürzung ist spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres des Vertragsschlusses möglich.

4.2. Der Kunde kann in Abstimmung mit dem Kooperationspartner den Abtretungszeitraum beliebig oft um jeweils ein weiteres Kalenderjahr verlängern. Die Verlängerung kann der Kunde durchführen, indem er erneut ein Foto oder einen Scan der Vorder- und Rückseite des jeweiligen Fahrzeugscheins zur Verfügung stellt oder bestätigt, dass der bereits zur Verfügung gestellte Fahrzeugschein mit dem bestehenden Fahrzeugschein identisch und weiterhin aktuell ist. Der Kooperationspartner wird den Kunden vor Ablauf des Abtretungszeitraumes auf die Möglichkeit der Verlängerung hinweisen.

### 5. Vergütung

5.1. Der Kunde erhält für die abgetretene THG-Quote vom Kooperationspartner eine Vergütung in der vereinbarten Art und Höhe.

5.2. Der Anspruch auf Vergütung wird fällig, sobald der Kooperationspartner die THG-Quote des Elektrofahrzeugs in Kooperation mit der ZusammenStromen GmbH erfolgreich vermarktet hat und der dafür erzielte Kaufpreis auf dem



Konto des Kooperationspartners eingegangen ist. Der Anspruch auf Vergütung wird nur fällig, sofern der Kunde für das angemeldete Elektrofahrzeug seine Pflicht aus Ziff. 3.2. und 3.3. erfüllt hat.

5.3. Teilt das Umweltbundesamt mit, dass für ein vom Kunden angemeldetes Elektrofahrzeug in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als dem Kooperationspartner oder ein von dieser Bestimmter zum Dritten i.S.v. § 37a Abs. 6 BImSchG bestimmt worden ist, ist der Kooperationspartner berechtigt, die Auszahlung der Vergütung für dieses Kalenderjahr und Elektrofahrzeug zu verweigern. Der Kooperationspartner wird dem Kunden das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen.

## 6. Datenschutz

6.1. Zur Erfüllung des zwischen dem Kooperationspartner und dem Kunden geschlossenen Vertrages auf Basis dieser AGB verarbeitet der Kooperationspartner die erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.

6.2. Zu den Einzelheiten über Umfang und Verwendung von Daten und weitere Informationen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung wird auf die Datenschutzerklärung des Kooperationspartners verwiesen.

6.3. Zur Vertragserfüllung arbeitet der Kooperationspartner mit der ZusammenStromen GmbH zusammen. Zu den Einzelheiten über Umfang und Verwendung von Daten durch die ZusammenStromen GmbH wird auf die Datenschutzerklärung der ZusammenStromen verwiesen. Diese wird dem Kunden bei Vertragsschluss übermittelt.

## 7. Vertragslaufzeit

7.1. Der Vertrag läuft unbegrenzt.

7.2. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Hinsichtlich aller im Zeitpunkt der Kündigung bereits angemeldeter Elektrofahrzeuge des Kunden wird die Kündigung erst wirksam, sobald der jeweilige Abtretungszeitraum abgelaufen ist. D.h. die insoweit bereits abgetretene THG-Quote wird auch noch nach der Kündigung gemäß diesem Vertrag abgewickelt und vergütet. Der Kunde kann nach der Kündigungserklärung aber keine weiteren Elektrofahrzeuge mehr anmelden oder die bestehenden Anmeldungen verlängern. Vertragliche Ansprüche, die bis zur Wirkung der Kündigung entstehen, bleiben auch nach Vertragsbeendigung bestehen.

7.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7.4. Jede Kündigung bedarf der Textform.

## 8. Haftungsbegrenzung

8.1. Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet der Kooperationspartner für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:

(a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Kooperationspartners, ihres gesetzlichen Vertreters, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;

(b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Kooperationspartner, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die andere Partei vertrauen darf.

8.2. Darüber hinaus ist eine Haftung des Kooperationspartners, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

8.3. Die Haftungsbegrenzung nach den Ziff. 8.1. und 8.2. gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

## 9. Abschließende Vereinbarungen

9.1. Der Kooperationspartner kann sich zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

9.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

9.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt, aber wirksam ist. Dasselbe gilt für Lücken des Vertrages.

9.4. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

## 10. Streitbeilegung (ggü. Verbrauchern)

10.1. Im Rahmen der Verordnung über Online - Streitbeilegung zu Verbraucherangelegenheiten steht dem Kunden unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home.chooseLanguage> eine Online- Streitbeilegungsplattform der EU-Kommission zur Verfügung.

10.2. Der Kooperationspartner ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.